STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN K 10

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KIRCHSTR. SCHANZE U. NEUSTR. BRÜCKENSTR

Fl 68 · Fl 9 · Fl 10 · Fl 66

Siehe Änderungsplan vom 23. 6. 1970

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 11.3.1970 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossene Änderung wurde von Regierungspräsidenten in Münster gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) BBauG am 4.9.1970 - 34.3.1-5200- genehmigt.

Bocholt, den 24.9.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.1972 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 28.03.1972
Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Berliert

KREIS BORKEN

Jm Grünen Wald

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GI Gewerbegebiete; GE Industriegebiete; SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; abweichende Bauweise; Baulinie; Baugrenze	Flächen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Kirche; Schule; Hallenbad; Krankenhaus; Kindertagesstätte Kindergarten; Theater; Schutzraum; Post; Feuerwehr	Straßenverkehrsflächen; Öffentliche Parkplätze; Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernmeldeamt; Wasserwerk; Umspannwerk; Bunker; Kläranlage	Gemäß § 103 BauO. NW. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 6 DO. NW. v. 26.Okt.1952 (GC.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt: TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Arkaden; Ausrichtung des Baukörpers; Private Grünfläche; Vorgärten	H Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsentwürfe, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen; Parkanlage; Dauerkleingärten; Badeplatz; Sportplatz; Freibad; Spielplatz	Wasserflächen vorhanden; geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; geplant	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; Stellplätze; Gemeinschaftl. Stellpl.; Garagen; Gemeinschaftl. Garagen; Baugrenze; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Schallschutzbereiche; Flächen für Bahnanlagen	Zu schützender Baum; Sprengelrasen; Hecke; Sprengelrasen; Böschung; Kanalschacht; Kanalschacht; 13.69 NN Höhe

BEBAUUNGSPLAN K 10 M. 1:500

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 7. September 1966
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 Abs 1 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960 (BGBl. I S. 341) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 29 November 1960 (GV.NW.S.433) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) der Verordnung über die Ausarbeitung des Bauleitplans sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 und § 103 BauO.NW. vom 25.Juni1962 (GV.NW.S.373) i.V.m. § 4 DO.NW. vom 26. Oktober 1962 (GV.NW.S. 261).
Bocholt, den 23. März 1966
Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juli 1967 aufgestellt worden und hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 17. August 1967 bis 17. September 1967 öffentlich ausgelegen.
Stadtbaudirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 4. 9. 1967 bis 4. 10. 1967 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 5. 10. 1967
Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 12. 1967 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 2. 1. 1968
Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 18. April 1968 -34.3.a 5200- genehmigt worden.
Münster, den 18. April 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) öffentlich bekanntgemacht.
10. 5. 1968
Stadtbaudirektor